

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/058/2024/I-61
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Wirtschaft und Stadtplanung

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.04.2024				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	10.04.2024				
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität	öffentlich	11.04.2024				
Stadtrat	öffentlich	17.04.2024				

Titel:

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans – Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau zum 1. Entwurf

Beschluss:

Die in der Anlage 2 beigefügte Stellungnahme der Stadt ist zur Berücksichtigung der Interessen und Bedarfe des Oberzentrums Dessau-Roßlau an das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt weiterzuleiten.

Gesetzliche Grundlagen:	-
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/117/2022/III-61
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Siehe Anlage 2
Hinweise zur Veröffentlichung:	-

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☒
------------------------------------	-------------------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 08. März 2022 die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) beschlossen. Auf der Grundlage der Evaluierung aller Handlungsfelder des derzeit geltenden Landesentwicklungsplanes 2010 erfolgt die Neuaufstellung des Planes.

Mit dem neuen LEP wird die planerische Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Landes gelegt. Die darin getroffenen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen binden die Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung und bei der Beurteilung von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, z. B. bei der Ausweisung von Photovoltaik- und Windkraftanlagen.

Zu den Schwerpunkten der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes gehören

- die zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems in Sachsen-Anhalt als Grundstein zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, für die Sicherung und Entwicklung von Einrichtungen für die Versorgung der Bevölkerung sowie für die Stärkung des ländlichen Raums als Wohn- und Wirtschaftsstandort
- die Gestaltung der Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels, des Bedarfs an Wohn- und Gewerbeflächen sowie der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz in den Städten und Gemeinden
- Klimaschutz und Klimaanpassung, das heißt die Entwicklung raumordnerischer Ansätze, die zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels beitragen. Mit dem neuen Landesentwicklungsplan sind z. B. Maßnahmen zum Hochwasser- bzw. Starkregenmanagement, zum Bodenschutz, zum Schutz der Wälder und zum Waldumbau zu berücksichtigen
- die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, als Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende. Aufgabe des Landesentwicklungsplanes wird es sein, die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter der Prämisse des Schutzes von Natur und Landschaft, dem Erhalt des Landschaftsbildes sowie der Sicherung der Land- und Forstwirtschaft zu steuern
- der Schutz und die Nutzung des Freiraums, die landesplanerischen Handlungserfordernisse liegen insbesondere in den Bereichen Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft. Für den Freiraum gilt es, Ziele zu formulieren, die all diese Ansprüche in Einklang bringen.

Verfahren

Die Neuaufstellung des LEP erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren, an welchem die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts beteiligt werden.

Im ersten Verfahrensschritt bekundete die Landesregierung ihren Willen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes und hat u. a. die Kommunen aufgefordert, Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Neuaufstellung des LEP be-

deutsch sein können. Die Stadt Dessau-Roßlau hat hierzu im Juni 2022 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben (BV/117/2022/III-61).

Im Juni 2023 hat sich die Stadtverwaltung mit einer Stellungnahme zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung geäußert.

Mit der Bekanntmachung vom 10.01.2024 wurde die Stadt Dessau-Roßlau darüber informiert, dass die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans beschlossen und zur Beteiligung freigegeben hat. Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht im Zeitraum vom 29.01.2024 bis 12.04.2024.

Es wurde eine entsprechende Stellungnahme erarbeitet. Das Amt für Wirtschaft und Stadtplanung hat für die Erarbeitung eine breit angelegte Beteiligung innerhalb der Stadtverwaltung gestartet und die zuständigen Dezernate und Ämter der Stadtverwaltung, deren Belange vom Entwurf des LEP berührt sein können um Zuarbeit zu einer Gesamtstellungnahme gebeten. Weiterhin wurden die Inhalte in den entsprechenden politischen Gremien vorgestellt um zusätzliche Hinweise aufnehmen zu können.

Die Inhalte der Gesamtstellungnahme umfassten zusammengefasst folgende Schwerpunkte:

- **Abgrenzung des Zentralen Ortes:** Gemäß Unterlagen des LEP-Entwurfs umfasst der Zentrale Ort die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Dessau und Roßlau. Dies wird grundlegend begrüßt, da nun auch das Stadtgebiet von Roßlau oberzentrale Funktionen wahrnehmen kann. In dieser Abgrenzung wäre jedoch nicht der Ortsteil Mildensee berücksichtigt, der durch seine großflächigen Einzelhandelseinrichtungen für den Verflechtungsbereich (Mittelbereich) Coswig/ Oranienbaum-Wörlitz den Versorgungsschwerpunkt zur Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung in angemessener Erreichbarkeit gewährleistet.
- **Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für Kultur und Denkmalpflege:** Die Kartendarstellung des LEP-Entwurfs erweckt den Eindruck, dass Teile der Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz hiervon nicht erfasst sind. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Es ist auch sicherzustellen, dass trotz der Nähe und teilweisen Überschneidungen mit anderen Gebietskulissen, wie bspw. Vorranggebiet für den Hochwasserschutz, die Belange der Kultur und Denkmalpflege nicht beeinträchtigt werden.
- **Einzelhandel:** Die Auflistung zentrenrelevanter Sortimente auf Ebene der Landesplanung wird kritisch gesehen. Die zentrenrelevanten Sortimente unterscheiden sich von Kommune zu Kommune. Die Festlegung zentrenrelevanter Sortimente sollte den Kommunen vorbehalten bleiben und im LEP höchstens als Grundsatz der Raumordnung deklariert werden. Trotz der Möglichkeit, an nicht-zentralen Orten ausnahmsweise Einzelhandels-großprojekte zuzulassen, muss sichergestellt werden, Erstellung und Inhalte von Zentrenkonzepten und das Konzentrationsgebot nicht konterkariert werden.
- **Soziales:** Die Formulierungen sind im LEP teilweise zu allgemein gehalten. Es fehlen Aussagen zur Thematik der Sonderschulformen und das Thema

wird nicht konsequent genug gefordert. In Bezug auf die Kinderbetreuung und Schulsozialarbeit wird nicht darauf eingegangen, wie die Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund der Themen Fachkräftemangel und Inklusion verbessert werden sollen.

- Medizinische Versorgung: Das Städtische Klinikum ist im LEP weiterhin als Standort der Schwerpunkt- und Spezialversorgung zu sichern.
 - Verkehr: Die Trasse der geplanten Ortsumfahrung Roßlau, welche im Bundesverkehrswegeplan dem vordringlichen Bedarf zugeordnet ist, ist nicht im Entwurf des LEP enthalten. Aufgrund der entlastenden Wirkung für den Roßlauer Ortskern sowie die Bedeutung als Wirtschaftsfaktor, wird eine Berücksichtigung jedoch für erforderlich gehalten.
 - Wirtschaft: Die Lage des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ist in der Hauptkarte zum LEP-Entwurf räumlich korrekt zu verorten. Derzeit erarbeitet die Stadt Dessau-Roßlau gemeinsam mit der Lutherstadt Wittenberg und Coswig (Anhalt) eine Machbarkeitsstudie für ein interkommunales Gewerbegebiet in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt hierbei die Projektleitung. Aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau sollte im LEP auch ein Investitionsvorrang für die spätere Umsetzung verankert werden.
 - Energie: Der Ausschluss von Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen wird aus Gründen des Denkmalschutzes (insbesondere für das Vorranggebiet um Mosigkau, Libbesdorf, Quellendorf) abgelehnt. Die Vorgabe, dass maximal 5 % eines Gemeindegebietes für Freiflächen-solaranlagen zur Verfügung stehen sollen wird begrüßt. Kritisch wird jedoch weiterhin der Ausschluss dieser Anlagen in Vorrangstandorten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeanlagen gesehen. Hier stellt sich auch die Frage, inwiefern der Ausschluss mit dem vom Gesetzgeber eingeräumten Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien vereinbar ist.
- Naturschutz
- Naturschutz und Freiraum: Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Waldgebieten wird wegen der Bedeutung der zahlreichen Schutz- und Nutzfunktionen von Wäldern abgelehnt. Weiterhin wird gefordert, die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Natur und Landschaft zu erweitern.

Die Gesamtheit der Hinweise, Anregungen und Einwendungen können der Stellungnahme in Anlage 2 entnommen werden. Die Stellungnahme wird dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales bis 12. April 2024 übermittelt.

Anlage 2 Zusammengefasste Stellungnahme der Ämter und Behörden der Stadt Dessau-Roßlau zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes